

Hranitherm 600.58, Hranitherm 601.58

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ausgabedatum: 10.04.2019

Version: 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
 Produktname : Hranitherm 600.58, Hranitherm 601.58

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch : Nur für den gewerblichen Verwendung
 Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Heißschmelzkleber

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Händler	Lieferant	Lieferant
Hranipex Czech Republic k.s. J. Rýznerové 97, Komorovice 396 01 Humpolec - Czech Republic T 565 501 210 help@ecomole.com - www.hranipex.cz	Hranipex GmbH Südstraße 15 / Gebäude 7/7b 99867 Gotha – Deutschland T 03621 / 51 433 0 - F 03621 / 51 433 29 info@hranipex.de - http://www.hranipex.de	Hranipex Ges.m.b.H. Flurgasse 1 3860 Heidenreichstein - Austria T +43 2862 522 37-10 - F +43 2862 522 3718 hranipex@hranipex.at - www.hranipex.at

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Deutschland	Informationszentrale gegen Vergiftungen Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn	Adenauerallee 119 53113 Bonn	+49 (0) 228 19 240	
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Stubenring 6 1010 Wien	+43 1 406 43 43	

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EUH Sätze : EUH210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3. Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung : Das Produkt entspricht nicht den PBT und vPvB Einstufungskriterien.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Vinylacetat*	(CAS-Nr.) 108-05-4 (EG-Nr.) 203-545-4 (EG Index-Nr.) 607-023-00-0	< 0,1	Flam. Liq. 2, H225 Acute Tox. 4 (Inhalation), H332 Carc. 2, H351 STOT SE 3, H335
Maleinsäureanhydrid	(CAS-Nr.) 108-31-6 (EG-Nr.) 203-571-6 (EG Index-Nr.) 607-096-00-9	< 0.0001	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318 Resp. Sens. 1, H334 Skin Sens. 1A, H317 STOT RE 1, H372

Hranitherm 600.58, Hranitherm 601.58

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ausgabedatum: 10.04.2019

Version: 1.0

Anmerkungen : *Anmerkung D : Bestimmte Stoffe, die spontan polymerisieren oder sich zersetzen können, werden normalerweise in stabilisierter Form in Verkehr gebracht. Sie werden in dieser Form in Teil 3 aufgeführt. Allerdings werden solche Stoffe manchmal auch in nicht stabilisierter Form in Verkehr gebracht. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett nach dem Namen des Stoffes die Bezeichnung „nicht stabilisiert“ anfügen.

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen, Arzt aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Bei der Handhabung bei hohen Temperaturen: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Betroffene Person ausruhen lassen. Wenn die Atmung unregelmäßig ist oder gestoppt wird, künstliche Beatmung durchführen. Arzt hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Bei der Handhabung bei hohen Temperaturen: Falls das geschmolzene Produkt auf die Haut kommt, kalt sofort mit kaltem Wasser ab. Verfestigtes Produkt nicht von der Haut abziehen. Wunden mit sterilem Verband abdecken. Arzt hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Bei Kontakt Augen sofort mindestens 15 Minuten mit viel Wasser spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Kohlendioxid. Trockenlöschpulver. Schaum. Wassersprühstrahl oder Nebel.

Ungeeignete Löschmittel : Nicht bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Nicht entzündlich.

Explosionsgefahr : Nicht explosiv.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Kohlenstoffoxide (CO und CO₂). Die Exposition gegenüber Verbrennungs- oder Zersetzungsprodukte können gesundheitsschädlich sein. Keine Rauchgase von Bränden oder Dämpfe aus Zersetzungsreaktionen einatmen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Behälter aus dem Wirkbereich des Brandes entfernen, wenn dies gefahrlos möglich ist. Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Normale Ausrüstung für Feuerwehr, Feuersatz (EN 469), Handschuhe (EN 659) und Stiefel (HO-Spezifikation A29 und A30) in Verbindung mit Sauerstoffapparat (EN 137).

Sonstige Angaben : Spülwasser nach den örtlichen und nationalen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Empfohlene Personenschutz-ausrüstung tragen.

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Lecks stoppen, falls ohne persönliches Risiko möglich. Wo Material verschüttet ist, vorsichtig gehen. Das Granulat kann auf einer harten Oberfläche gleiten.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln. Wenn der Leckagebereich sauber ist, kann das Produkt wiederverwendet werden.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

Hranitherm 600.58, Hranitherm 601.58

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ausgabedatum: 10.04.2019

Version: 1.0

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Bei hohen Temperaturen: Einatmen der Dämpfe vermeiden, Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Angemessene Lüftung sicherstellen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Von Inkompatiblen Produkten fernhalten.
- Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen : Geschlossen an einem trockenen, kühlen und ausreichend belüfteten Ort aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung oder anderen Wärmequellen schützen. In ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern aufbewahren.
- Unverträgliche Materialien : Oxidationsmittel, starke Säuren und starke Basen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Hranitherm 601.58

EU	Lokale Bezeichnung	Vinyl acetate
EU	IOELV TWA (mg/m³)	17,6 mg/m³
EU	IOELV TWA (ppm)	5 ppm
EU	IOELV STEL (mg/m³)	35,2 mg/m³
EU	IOELV STEL (ppm)	10 ppm
EU	Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2009/161/EU
Österreich	Lokale Bezeichnung	Vinylacetat
Österreich	MAK (mg/m³)	17,6 mg/m³
Österreich	MAK (ppm)	5 ppm
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m³)	35,2 mg/m³
Österreich	MAK Kurzzeitwert (ppm)	10 ppm
Deutschland	TRGS 900 Lokale Bezeichnung	Vinylacetat
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	18 mg/m³
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	5 ppm
Deutschland	TRGS 900 Anmerkung	AGS,EU
Deutschland	TRGS 910 Akzeptanzkonzentration Hinweise	
Österreich	Lokale Bezeichnung	Maleinsäureanhydrid
Österreich	MAK (mg/m³)	0,4 mg/m³
Österreich	MAK (ppm)	0,1 ppm
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m³)	0,8 mg/m³
Österreich	MAK Kurzzeitwert (ppm)	0,2 ppm
Österreich	Anmerkung (AT)	Sah
Österreich	Rechtlicher Bezug	BGBI. II Nr. 186/2015
Deutschland	TRGS 900 Lokale Bezeichnung	Maleinsäureanhydrid
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	0,081 mg/m³
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	0,02 ppm
Deutschland	TRGS 900 Spitzenbegrenzung	1;=2,5=(I)
Deutschland	TRGS 900 Anmerkung	DFG;Y;Sah;11
Deutschland	TRGS 900 Rechtlicher Bezug	TRGS900

Hranitherm 600.58, Hranitherm 601.58

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ausgabedatum: 10.04.2019

Version: 1.0

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:**

Allgemeine und lokale Absaugung vorsehen.

Persönliche Schutzausrüstung:

Unnötige Exposition vermeiden. Empfohlene Personenschutz-ausrüstung tragen.

Handschutz:

Nicht erforderlich. Bei dem Umgang mit heißem Material isolierte Handschuhe verwenden

Augenschutz:

Obwohl keine spezifischen Angaben über Augenreizungen vorliegen, sollte ein für die Verwendungsbedingungen geeigneter Augenschutz bei der Handhabung dieses Produkts getragen werden. Empfehlenswert: Schutzbrille mit Seitenschutz. EN 166

Haut- und Körperschutz:

Bei der Handhabung bei hohen Temperaturen: langärmelige Arbeitskleidung. Kategorie II. Sicherheitsschuhe. EN ISO 20344

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutz-ausrüstung tragen

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben:

Schutzausrüstung und Kleidung vor Wiederverwendung waschen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand	: Feststoff
Farbe	: Hranitherm 600.58 Beige, Hranitherm 601.58 Weiß
Geruch	: Keine Daten verfügbar
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: Keine Daten verfügbar
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: > 150 °C
Gefrierpunkt	: Nicht anwendbar
Siedepunkt	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: > 250 °C
Selbstentzündungstemperatur	: Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	: > 250 °C
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Nicht brennbar.
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: Nicht anwendbar
Dichte	: 1,15 kg/L
Löslichkeit	: Wasserunlöslich.
Log Pow	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

Hranitherm 600.58, Hranitherm 601.58

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ausgabedatum: 10.04.2019

Version: 1.0

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen und Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute aquatische Toxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Chronische aquatische Toxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Hranitherm 601.58

Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Information verfügbar.
-----------------------------	------------------------------

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Hranitherm 601.58

Bioakkumulationspotenzial	Keine Information verfügbar.
---------------------------	------------------------------

12.4. Mobilität im Boden

Hranitherm 601.58

Ökologie - Boden	Keine Information verfügbar.
------------------	------------------------------

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Hranitherm 601.58

Dieser Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Komponente

Vinylacetat (108-05-4)	Dieser Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Maleinsäureanhydrid (108-31-6)	Dieser Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen	: Keine weiteren Auswirkungen bekannt.
Zusätzliche Hinweise	: Keine großen Mengen dieser Form in der Umwelt verbreiten. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer einleiten

Hranitherm 600.58, Hranitherm 601.58

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ausgabedatum: 10.04.2019

Version: 1.0

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall)	: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
Verfahren der Abfallbehandlung	: Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung	: Wiederverwendung, wenn möglich. Leere Behälter sollten wiederverwendet, rekonditioniert oder unter Beachtung der lokalen Vorschriften entsorgt werden.
Ökologie - Abfallstoffe	: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
EAK-Code	: 08 04 10 - Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.3. Transportgefahrenklassen				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Nicht anwendbar

Seeschifftransport

Nicht anwendbar

Lufttransport

Nicht anwendbar

Binnenschifftransport

Nicht anwendbar

Bahntransport

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Verweis auf AwSV

: Wassergefährdungsklasse (WGK) nwg, Nicht wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Hranitherm 600.58, Hranitherm 601.58

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ausgabedatum: 10.04.2019

Version: 1.0

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV

: Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

Österreich

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
SDB	Sicherheitsdatenblatt
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP). Verbreitungsportal ECHA <https://echa.europa.eu/cs/search-for-chemicals>.

SDS Unibord 711, Datum 29.05.2018, Version 1.0

Schulungshinweise : Als normaler Gebrauch dieses Produktes gilt eizig und allein der auf der Produktpackung vermerkte Gebrauch.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 4 (Inhalation)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Carc. 2	Karzinogenität, Kategorie 2
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
Resp. Sens. 1	Sensibilisierung der Atemwege, Kategorie 1
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1B
Skin Sens. 1A	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A
STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Hranitherm 600.58, Hranitherm 601.58

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ausgabedatum: 10.04.2019

Version: 1.0

EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
--------	---

SDB EU (REACH Anhang II)
Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.